

Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
des Marktes Tittling
(Plakatierungsverordnung)
vom 08.02.2017

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes wird die Plakatierverordnung des Marktes Tittling vom 19.11.2001 wie folgt neugefasst:

§ 1 Genehmigungspflicht durch Gemeinde

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur mit vorheriger Genehmigung durch den Markt Tittling angebracht werden. Die Anschläge dürfen höchstens vierzehn Tage vor der Veranstaltung aufgehängt und müssen spätestens 2 Tage nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Werden die Anschläge innerhalb dieser Zeit nicht abgenommen, können diese von der Gemeinde kostenpflichtig entfernt werden.

(2) Der Markt Tittling bestimmt jeweils für den Einzelfall, wo die Anschläge angebracht werden dürfen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten und Straßenlampen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Für die ortsfesten Begrüßungstafeln an den Ortseingängen gilt folgendes:

- Für Werbezwecke steht pro Tafel ein Feld zur Verfügung.
- Die Reihenfolge erfolgt nach Antragstellung.
- Wahlwerbung ist in keiner Form und zu keiner Zeit zugelassen.
- Es wird nur Werbung für örtliche kulturelle Veranstaltungen oder Veranstaltungen von örtlichen Vereinen zugelassen.

(3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu sechs Monate vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden Wahlplakate und ähnliche Werbemittel öffentlich anbringen. Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Außerhalb der Zeiten unmittelbarer Wahlvorbereitung ist eine Wahlwerbung für öffentliche politische Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt.

(4) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten


Nach Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung ohne Genehmigung des Marktes Tittling Anschläge in der Öffentlichkeit anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 In-Kraft-Treten - Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Tittling, 08.02.2017


Helmut Willmerdinger
1. Bürgermeister



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TITTLING

Marktplatz 10 - 94104 Tittling

☎ 08504/401-0 · 📠 08504/401-20

Tittling, 30.06.2017

I. **A k t e n v e r m e r k** der DSt. 1.4-1/1.4-2:

Verbot für Parteien der Wahlwerbung an gemeindlichen Flächen

Am 30.06.2017 wurde festgelegt, dass an gemeindlichen Flächen (landwirtschaftlichen Flächen, Freizeitanlagen insb. an der sog. Dinowiese) von Parteien keine großflächigen Banner bzw. Plakatwerbung für Wahlen zugelassen werden, da es sich um gemeindlichen Grund handelt.

Ebenfalls wurde festgelegt, dass in der Zeit von Wahlen keine Werbung von Parteien in der sog. Apothekerkurve zugelassen werden. Das Verbot stützt sich insbesondere darauf, dass allen Parteien keine ausreichende Werbemöglichkeit auf der sog. Apothekerkurve gewährleistet werden kann. Die Apothekerkurve wird für örtliche Veranstaltungen von örtlichen Vereinen genutzt.

Die Begrüßungstafeln sind von Wahlwerbung ausgeschlossen (siehe Plakatierungsverordnung).

II. An DSt. I zur Erledigung:

Abdruck an: 1.3, 1.4, 1.4-1/1.4-2, Bauhof

III. Zum Akt bei DSt. 1.4-1/1.4-2:

Tittling 03. JULI 2017
i.O. H. König